

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 596.) Abkommen mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögendem Kriminal-Untersuchungsfachen. Vom 25ten März 1820.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungsfachen wider unvermögende Personen aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

- 1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preussischen Kriminal-Justizbehörde an eine Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die baaren Auslagen für Akzung, Transport, Porto und Kopialien.
- 2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Eistirung von Zeugen oder andern Personen ankommt.
- 3) Zu Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine we-

Jahrgang 1820.

I

sent-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1820.)